## Schriftliche Anfrage betreffend Case Management in der Demenzberatung

24.5334.01

In Anlehnung an die Demenzstrategie des Bundes hat der Kanton Basel-Stadt bereits vielfältige Massnahmen ergriffen, um Demenzerkrankte und deren Umfeld zu unterstützen und fachlich versierte Beratung anzubieten.

Eine der Massnahmen bezieht sich auf die Initialberatung und den entsprechenden Folgeprozess. Mit dem Leistungsauftrag an Alzheimer beider Basel (AlzbB) werden die Erstberatung von Betroffenen sowie die Planung des Folgeprozesses für Betroffene und deren Umfeld durch den Kanton Basel-Stadt mitfinanziert. Hier stellt sich die Frage, inwiefern dieses Angebot auch Personen, die alleine leben und keine Unterstützung durch ihr Umfeld erhalten, miteinschliesst. In diesen Fällen reicht die Planung des Folgeprozesses alleine nicht aus, da es aktive Unterstützung in der Umsetzung des Folgeprozesses, je nach Fortschritt der Demenz unter Miteinbezug der KESB, benötigt. Diese Schritte im Rahmen eines vollständigen Case Managements können sehr zeitintensiv sein, da verschiedene Akteure in der Umsetzung beteiligt sind und dafür beigezogen werden müssen. Gemäss den Informationen auf der Webseite von AlzbB wird dort kein solches Case Management angeboten.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. Wie umfassend definiert der Regierungsrat den Leistungsauftrag mit AlzbB?
- 2. Inwiefern wird das Case Management für demenzerkrankte Personen ohne Unterstützung im sozialen Umfeld aktuell durch den Kanton Basel-Stadt im Rahmen der Demenzstrategie abgedeckt?
- 3. Anerkennt der Regierungsrat die punktuelle Wichtigkeit eines umfassenden Case Managements, das über die Erstberatung und Planung der weiteren Schritte hinausgeht?
- 4. Für welche Personengruppen kann sich der Regierungsrat die Übernahme der Finanzierung eines entsprechenden Case Management Angebots vorstellen?
- 5. Welche Institutionen in Basel-Stadt weisen ergänzend zu den Angeboten von AlzbB die notwendige Erfahrung und Kompetenz für solches Case Management aus?
- 6. Unter welchen Umständen und in welchem Rahmen wäre eine ergänzende Leistungsvereinbarung zusätzlich zur Leistungsvereinbarung mit AlzbB mit einem dieser Anbieter für den Regierungsrat denkbar?

Annina von Falkenstein